

wo das pflichtgemäße Verhalten eines Verantwortlichen durch die ASAO, durch die Auflagen der Arbeitsschutzinspektion, durch die innerbetrieblichen Instruktionen und Weisungen konkret bestimmt wird»

Als Pflichter können auch Rechtspflichten im weiteren Sinne, als Ausfluß* von bestimmten Rechtsverhältnissen, zT B. Eherechtsverhältnis, Eltern-Kind-Verhältnis, Aufsichtsverhältnis zwischen Lehrer und Schüler usw. gegeben sein» Darüber hinaus kann es sich aber auch um allgemeine Sorgfaltspflichten handeln, die sich aus den *objektiven Umständen, aus der gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung des Täters im System der sozialistischen Beziehungen^ ergeben oder die aus vorangegangenen Taten erwachsen. 1)

Häufig werden eine Reihe von Rechtspflichten verletzt, die unter den konkreten Verhältnissen, z* "III" einer Verkehrssituation, zu Unfällen und damit verbundenen Folgen führen können* Der Nachweis der Pflichtverletzung hat für die Erfüllung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Fahrlässigkeit große Bedeutung. In objektiver Hinsicht tritt die Rechtspflichtverletzung als Ursache in Erscheinung, die weitere schädliche Folgen kausal herbeiführt* In subjektiver Hinsicht begründen die Umstände, die bei der Rechtspflichtverletzung bestimmend waren, auch im wesentlichen die Schuld bzw* Nichtschuld hinsichtlich der eingetretenen Folgen«

Ist der Sachverhalt in objektiver Hinsicht gründlich aufgeklärt, dann muß weitergeprüft werden, inwieweit die betreffende Person auch subjektiv für die von ihr pflichtwidrig herbeigeführte Folge verantwortlich ist# 1

1) Vgl# hierzu Lehrkommentar..... Strafrecht, Band I, die Ausführungen zu § 9 S* 68